

Stellungnahme zur

Verordnung der Bundesregierung zu den Innovationsausschreibungen und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Verordnungen

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestags am 9. Dezember 2019

Wir begrüßen die Einführung einer Fördermöglichkeit für **Anlagenkombinationen** aus fluktuierenden und steuerbaren Erneuerbare-Energien-Quellen und/ oder Speichern. Hingegen sehen wir in den vorgesehenen Innovationsausschreibungen für **Einzelanlagen** nicht, dass mit diesen „besonders netz- oder systemdienliche technische Lösungen ... , die sich im technologieneutralen wettbewerblichen Verfahren als effizient erweisen“ (§ 39j Abs. 3 Satz 2 EEG), gefördert werden. Wir empfehlen daher die Innovationsausschreibungen ab der ersten Ausschreibungsrunde auf Anlagenkombinationen sowie Anlagen mit innovativer **Mehrfachnutzung von Flächen** zu begrenzen. Auktionen für Einzelanlagen auf Basis einer fixen Marktprämie würden überwiegend zu Zuschlägen für „normale“ Freiflächen-PV-Anlagen in Süddeutschland führen.

Fixe Marktprämie

Einer fixen Marktprämie stehen wir **skeptisch** gegenüber. Sie erfordert die Abschätzung zukünftiger Marktpreise (und Marktwerte fluktuierender Erzeuger) über den Zeithorizont des Terminhandels hinaus. Diese Preise sind jedoch in hohem Maße von Entwicklungen, die die Investoren nicht abschätzen können, beispielsweise von politischen Entscheidungen, abhängig. Sie führen daher mit großer Wahrscheinlichkeit zu mittelfristigen **Über- oder Unterförderungen** und damit zu Risikoaufschlägen, die das System ohne Mehrwert verteuern. Die Erprobung der symmetrischen Marktprämie im Zuge der Innovationsausschreibungen wäre hingegen sinnvoll gewesen.

Bezug von Netzstrom durch Speicher in Anlagenkombinationen

Durch den Verlust des Zahlungsanspruchs bei negativen Marktpreisen entsteht für den Anlagenbetreiber ein Erlösausfall, der aber im Sinne der Übernahme von mehr Marktrisiken und der Systemintegration Erneuerbarer Anlagen gewollt ist. Sinnvoll und konsequent wäre es, mit Blick auf Anlagenkombinationen mit Speichern, die **Nutzung des Speichers für Netzstrom** explizit zu erlauben anstatt diesen nach §13 Absatz 4 zu verbieten¹. Natürlich darf in diesem Fall für die Netz-Rückspeisung des bezogenen Netzstroms keine Marktprämie gezahlt werden. Die Möglichkeit zur **Speicherung von Netzstrom in Zeiten negativer Marktpreise** würde einen ökonomischeren und netzdienlicheren Einsatz des Speichers erlauben.

¹ Gleichzeitig ist eine Klarstellung notwendig, dass die Rückspeisung von Netzstrom nicht gegen die Anforderungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 EEG verstößt.

Speicher als Teil von Anlagenkombinationen mit PV und/oder Wind

Die Verordnung sieht vor, dass Anlagenkombinationen und damit auch Speicher die Fähigkeit haben müssen, positive Sekundärregelleistung (SRL) zu erbringen. Eine ungefähr halbstündige Speicherkapazität ist zur Erfüllung dieser Anforderung bereits ausreichend (Bsp. 5 MW Leistung, 2,5 MWh Kapazität). Eine derart geringe Speicherkapazität limitiert jedoch die Bandbreite der möglichen systemdienlichen Anwendungen des Speichers. In regulatorisch entsprechend ausgestalteten Märkten sind zunehmend größere Speicher mit Kapazitäten von 1-2 Stunden (z.B. 5 MW, 10 MWh) oder sogar 4 Stunden (z.B. 5 MW, 20 MWh) zu beobachten (z.B. USA, Australien, Japan). **Mehrstündige Speicherkapazitäten ermöglichen wichtige systemdienliche Anwendungen**, wie z.B. die Verschiebung von Energie in Zeiten hoher Nachfrage (z.B. früher Abend). Dies ist **sowohl netzseitig vorteilhaft als auch preisdämpfend** für den Großhandelsmarkt. Wir empfehlen daher, eine **minimale Kapazität von 2 Stunden bezogen auf die Nominalleistung des Speichers** bei Inbetriebnahme zu fordern. Diese Dimensionierung des Speichers böte den notwendigen Spielraum für innovative Anwendungen, die für das Gelingen der Energiewende unerlässlich sind.

Einbeziehung von Anlagen mit innovativer Mehrfachnutzung von Flächen:

Es erscheint aus heutiger Sicht unrealistisch, dass die für 2019 geplante Ausschreibung für Einzelanlagen noch umgesetzt werden kann. Das für diese Ausschreibung vorgesehene Volumen sollten für weitere Termine in 2020 und 2021 verwendet werden. Zudem sollten nur „innovative“ Einzelanlagen zugelassen, da ansonsten faktisch nur eine Ausweitung der Ausschreibungsmenge für PV-Anlagen mit einem anderem Vergütungsmodell vorgenommen wird.

Anlagen mit einer innovativen Mehrfachnutzung von Flächen erlauben die **wirtschaftliche Doppelnutzung dieser Flächen** und leisten damit einen Beitrag zur **Entschärfung von Flächenkonflikten**, die zunehmend zutage treten. Beispiele für solche Anlagen sind:

- **Große PV-Anlagen an Schallschutzwänden** entlang von Verkehrswegen (Autobahnen, Bahnstrecken).
- **Schwimmende PV-Anlagen** auf kommerziell genutzten, nicht öffentlichen Gewässern (z.B. Reservoirs, Kiesgruben, Tagebauflutungen, Fischzuchten, ... – keine Anlagen auf Badeseen oder ähnlichen Gewässern)
- **Agrar-PV-Anlagen** unter denen gewerblicher Anbau von Nutzpflanzen stattfindet (z.B. Obstplantagen, Weinbau, oder Ackerlandbau – keine vertikalen Anlagen, keine Beweidung, kein reiner Grünschnitt).

Erste Beispiele solcher Systeme wurden beispielsweise in den Niederlanden realisiert. Der Aufbau von Erfahrungen und Referenzen für Projektierer und Hersteller auch in Deutschland ist wünschenswert und sollte durch die Innovationsausschreibungen in begrenztem Maße (z.B. 200-300 MW) angeregt werden.

Wir empfehlen daher die Einbeziehung von Einzelanlagen mit „innovative Mehrfachnutzung von Flächen“ mit einem **kleinen Kontingent von jeweils 100-150 MW in 2020 und 2021**. Dies würde es erlauben, diese Technologien in Deutschland weiterzuentwickeln und zu erproben. Für diese Anlagen müsste die Anforderung nach § 13 Abs. 2 (Fähigkeit zur Erbringung positiver SRL für 25 % der Leistung) entfallen. Die genaue **Definition der „Mehrfachnutzung“** sollte im Rahmen einer **Positivliste** geschehen.

Gemeinsamer Netzverknüpfungspunkt

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 ist für Anlagenkombinationen ein gemeinsamer Netzverknüpfungspunkt notwendig. Dies ist systemtechnisch nicht notwendig und kann zu unnötigen Kosten bzw. längeren Anschlussleitungen und höheren Projektkosten führen. Wir schlagen daher vor, den **Anschluss im gleichem Netzabschnitt** [unterhalb des nächsten Umspannwerks] zu ermöglichen.

Keine Verzerrung des Markts für Primärregelleistung zulassen

(Batterie-) Speicher beteiligen sich heute bereits erfolgreich im Wettbewerb um die Bereitstellung von Primärregelleistung. Es sollte daher vermieden werden, dass Speicher in Anlagenkombinationen, die eine Förderung im Rahmen der Innovationsausschreibungen erhalten, diesen Markt verzerren. Wir empfehlen daher das Angebot von Primärregelleistung aus Speichern in Anlagenkombinationen zu untersagen.

Leipzig, den 4. Dezember 2019

Daniel Hölder
Geschäftsführer
BayWa r.e. Clean Energy Sourcing GmbH
Katharinenstraße 6, 04109 Leipzig
T. 0341 308606 15
daniel.hoelder@baywa-re.com